

Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Beiräte in der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 21. Januar 2015

§ 1 Grundsatz

Der Beirat nimmt die Mitverantwortung für die Schule und der ihr angeschlossenen Einrichtungen in definierten Entscheidungsbereichen und durch umfassende Unterstützung und Beratung wahr.¹

§ 2 Anzahl der Beiratsmitglieder

Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist festgelegt:

- (1) Grundschulen mit und ohne Orientierungsstufe ohne angeschlossener Einrichtung (Hort):
7 Beiratsmitglieder
geborene Mitglieder:
Schulleiterin / Schulleiter
1 Vertreter der Kirchengemeinde(n)
gewählte Mitglieder:
1 Lehrkraft
4 Elternvertreterinnen oder Elternvertreter
- (2) Grundschulen mit und ohne Orientierungsstufe mit angeschlossener Einrichtung (Hort):
10 Beiratsmitglieder
geborene Mitglieder:
Schulleiterin / Schulleiter
Hortleiterin / Hortleiter
1 Vertreter der Kirchengemeinde(n)
gewählte Mitglieder:
1 Lehrkraft
6 Elternvertreterinnen oder Elternvertreter
- (3) Weiterführende Schulen mit und ohne angeschlossene Einrichtung (Hort):
11 stimmberechtigte Beiratsmitglieder und 2 beratende Mitglieder
geborene Mitglieder:
Schulleiterin / Schulleiter
Hortleiterin / Hortleiter
1 Vertreter der Kirchengemeinde(n)
gewählte Mitglieder:
1 Lehrkraft
7 Elternvertreterinnen oder Elternvertreter
Beratende Mitglieder:
2 Vertreter der Kinder und Jugendlichen
- (4) Gremien sollen in gleicher Anzahl mit Männern und Frauen besetzt werden.²

¹ Grundlage dieser Wahlordnung ist zum einen die Satzung der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Zum anderen ist für die Bestimmung der Wahlberechtigten (aktiv und passives Wahlrecht) das Schulgesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern herangezogen worden.

² Artikel 6 Abs 6 Verfassung der Nordkirche zur Geschlechtergerechtigkeit

§ 3 Dauer der Amtsperiode

Der Beirat wird für drei Jahre gebildet. Die gewählten Mitglieder des Beirates bleiben solange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden für den Rest der Amtszeit nachgewählt bzw. nachberufen. Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Schulbeiratswahlen wird an jeder Schule ein Wahlausschuss gebildet, der auf die Einhaltung der Wahlvorschriften achtet, das Wahlergebnis ermittelt und den jeweiligen Wahlgremien gemäß § 11 das Wahlergebnis mitteilt.
- (2) Der Wahlausschuss besteht mindestens aus den geborenen Schulbeiratsmitgliedern.
- (3) Ausscheidende Mitglieder aus dem Beirat, die nicht erneut kandidieren, sollen zur Ergänzung der geborenen Mitglieder in den Wahlausschuss berufen werden.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (5) Den Mitgliedern des Wahlausschusses sind alle erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen.

§ 5 Wahltermin und Wahlort

- (1) Der Wahlausschuss legt die Termine für die Wahlen fest.
- (2) Der Wahlausschuss teilt den Wahlberechtigten mindestens durch Aushang die Termine und Orte der Wahlhandlungen mit.
- (3) Der Termin für die Wahl durch die Versammlung der Erziehungsberechtigten ist mit dem Elternrat abzustimmen, wenn es an der Schule einen Elternrat gibt.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind zur Wahlversammlung in der Frist des § 6 Abs. 3 schriftlich einzuberufen.
- (5) Die Lehrerkonferenz wird durch Aushang am üblichen Ort im Lehrerzimmer einberufen.
- (6) Der Termin für die Wahl der Vertreterinnen der Kinder und Jugendlichen ist mit dem Schülerrat abzustimmen, wenn es an der Schule einen Schülerrat gibt.
- (7) Die Versammlung der Kinder und Jugendlichen wird durch Aushang und mündliche Einladung in den Klassen bzw. Stammgruppen einberufen und findet während der Unterrichtszeit in den Räumen der Schule statt.
- (8) Die Wahlgänge aus der Versammlung der Erziehungsberechtigten, der Lehrerkonferenz sowie der Versammlung der Kinder und Jugendlichen können am gleichen Tag stattfinden.
- (9) Die Wahlhandlungen sind zeitlich und räumlich von einander zu trennen.
- (10) Der Wahlausschuss teilt dem Vorstand die Termine mit.

§ 6 Fristen

- (1) Mindestens vier Schulwochen vor der Wahl ist die Wahl den Wahlberechtigten anzukündigen. Ferien gelten nicht als Schulwochen.
- (2) In der Ankündigung muss die Aufforderung enthalten sein, Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) Zur Wahlversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Termins, der Zeit und des Ortes einzuladen. Ferientage sind zu dieser Frist hinzuzuzählen.

§ 7 Wahlberechtigung³

- (1) Für jedes Kind, das die Schule besucht, haben die Erziehungsberechtigten nur eine Stimme. Bei zwei anwesenden Erziehungsberechtigten ist pro Kind nur eine einvernehmliche Stimmabgabe möglich.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Lehrerkonferenz ist wahlberechtigt. Lehrerin oder Lehrer ist, wer an der Schule selbständig Unterricht erteilt und in einem Dienstverhältnis zur Schulstiftung der Nordkirche steht. Honorarkräfte, Referendarinnen und Referendare sind nicht wahlberechtigt.
- (3) In der Versammlung der Kinder und Jugendlichen ist jede Schülerin und jeder Schüler ab Klassenstufe 5 für die Wahl der Schülervereinerinnen und der Schülervereiner in den Beirat wahlberechtigt. Entscheidet der Schülerrat, dass die Versammlung der Kinder und Jugendlichen alternativ von zwei gewählten Vereinerinnen und Vereinerern je Klasse bzw. Stammgruppe gebildet wird, sind nur diese zwei Vereinerinnen und Vereinerer je Stammgruppe bzw. Klasse wahlberechtigt.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Jede volljährige Person, die nicht geborenes Mitglied im Beirat oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Schulstiftung der Nordkirche ist, ist durch die Versammlung der Erziehungsberechtigten wählbar.
- (2) Jede Lehrerin und jeder Lehrer der Schule ist wählbar, die oder der stimmberechtigtes Mitglied der Lehrerkonferenz ist. Lehrerin oder Lehrer ist, wer an der Schule selbständig Unterricht erteilt und in einem Dienstverhältnis zur Schulstiftung der Nordkirche steht. Honorarkräfte, Referendarinnen und Referendare sind nicht wählbar.
- (3) Jede Schülerin und jeder Schüler ab Klassenstufe 7 ist als Vereinerin oder Vereinerer der Kinder und Jugendlichen in den Beirat wählbar.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Mitglieder des Beirates, die zu wählen sind, sind durch schriftlichen Wahlvorschlag bis spätestens 1 Woche vor der jeweiligen Wahlhandlung beim jeweiligen Wahlausschuss zu nominieren. Der schriftlich einzureichende Wahlvorschlag muss den Namen und die Adresse der oder des Vorgeschlagenen enthalten sowie die Unterschrift der oder des Vorschlagenden. Auf dem Wahlvorschlag muss auch die Kandidatin oder der Kandidat unterschreiben und anzeigen, dass sie oder er bereit ist, zu kandidieren und bereit ist, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und für die Wahrung Menschenwürde und der Menschenrechte einzutreten. Sie oder er verpflichtet sich, den Stiftungszweck der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu vertreten.
- (2) Für die Wahl der Schülervereinerinnen und Schülervereinerer gilt die schriftliche Anmeldung nicht. Hier werden Kandidatinnen und Kandidaten mündlich aus der Versammlung der Kinder und Jugendlichen aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 heraus nominiert. Die Wahlversammlung der Kinder und Jugendlichen findet mindestens 14, maximal 21 Tage nach dieser Nominierungsversammlung heraus statt. Die Wahlvorschlagsliste muss nach der Erstellung für die Schülerinnen und Schüler gut sichtbar veröffentlicht werden, z.B. durch Aushänge.

³ Hierzu gibt das Schulgesetz Vorgaben:

Stimmberechtigung der Erziehungsberechtigten: Schulgesetz MV § 87 Abs 1 Satz 6

Mitglieder der Lehrerkonferenz: Schulgesetz MV § 77 Abs 2 und § 100 Abs 1

§ 10 Prüfung der Wählbarkeit

- (1) Der Wahlausschuss prüft für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, ob die Voraussetzung für die Wählbarkeit der oder des Vorgeschlagenen nach den Vorschriften der Wahlordnung vorliegt.
- (2) Lehnt der Wahlausschuss die Aufnahme einer oder eines Vorgeschlagenen aufgrund dieser Prüfung ab, so vermerkt er dies in einem Protokoll und teilt die Ablehnung der oder dem Vorschlagenden und der vorgeschlagenen Person schriftlich mit.
- (3) Der Wahlausschuss führt eine Wahlvorschlagsliste, auf der alle Kandidatinnen und Kandidaten mit Vor- und Zunamen sowie ihrer Anschrift verzeichnet sind.

§ 11 Vornahme der Wahlhandlung

- (1) Die Versammlung der Erziehungsberechtigten wählt unter der Leitung des Wahlausschusses aus der Wahlvorschlagsliste die zu wählenden Schulbeiratsmitglieder.
- (2) Die Lehrerkonferenz wählt unter der Leitung des Wahlausschusses aus der Wahlvorschlagsliste die zu wählende Lehrkraft als Schulbeiratsmitglied.
- (3) Die Versammlung der Kinder und Jugendlichen wählt unter der Leitung des Wahlausschusses aus der Wahlvorschlagsliste die zu beratenden Mitglieder im Schulbeirat aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die Wahlen nach den Absätzen 1 bis 3 finden unabhängig von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten statt.

§ 12 Abgabe der Stimme

- (1) Für die Wahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter werden den stimmberechtigten Erziehungsberechtigten Stimmzettel in der Anzahl der Kinder ausgehändigt, die Schüler an der Einrichtung sind. Pro Schulkind wird nur ein Stimmzettel an die Erziehungsberechtigten ausgegeben.
- (2) Bei der Wahl der Lehrkraft als stimmberechtigtes Mitglied in den Schulbeirat erhält jede wahlberechtigte Lehrkraft einen Stimmzettel.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler wählen durch offene Wahl durch Handheben, es sei denn, es wurde geheime Wahl verlangt.
- (4) Bei Verlangen nach geheimer Wahl wird an alle wahlberechtigten anwesenden Schülerinnen und Schüler jeweils ein Stimmzettel ausgeteilt.
- (5) Für die geheime Wahl gilt:
Für jede Wahlgruppe werden eigene Stimmzettel erstellt. Die Namen der Kandidaten sind der Reihenfolge des Alphabets aufzuführen. Die Stimmzettel sind mit dem Schulstempel zu versehen. Die Anzahl der ausgegebenen Stimmzettel ist festzustellen. Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen. Die Briefwahl ist ausgeschlossen. Jede/r Wahlberechtigte kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Schulbeiratsmitglieder aus dieser Wahlgruppe zu wählen sind. Auf eine Kandidatin/einen Kandidaten können nicht mehrere Stimmen abgegeben werden. Die geheime Stimmabgabe ist zu gewährleisten. Hat der oder die Wahlberechtigte ihren oder seinen Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht, wird ihr oder ihm auf Verlangen gegen Rückgabe des unbrauchbaren Stimmzettels ein neuer Stimmzettel ausgehändigt. Nach vollzogener Wahl nehmen die Mitglieder des Wahlausschusses die Stimmzettel durch Einwurf in eine geschlossene Wahlurne entgegen.

§ 13 Auszählung der Stimmen

- (1) Die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel erfolgt im Anschluss an die jeweilige Wahlhandlung durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer aus der Versammlung heraus bestellen.
- (2) Die Wahlurne wird nach Abschluss der Wahlhandlung geöffnet und die abgegebenen Stimmen gezählt. Alsdann werden die Stimmzettel in gültige und ungültige geordnet.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind, die nicht den Stempel der Schule tragen, auf denen mehr Namen als Schulbeiratsmitglieder, die zu wählen sind, gekennzeichnet sind, auf denen Zusätze oder weitere Namen vermerkt sind, die nicht eindeutig gekennzeichnet sind.
- (4) Bei der offenen Wahl durch Handheben nach § 12, Abs. 3 dieser Wahlordnung stellt der Wahlausschuss zu Beginn der Wahlhandlung die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten fest. Während der Wahlgänge stellt der Wahlausschuss die Zahl der Stimmen durch lautes Abzählen fest.

§ 14 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind in der Reihenfolge der Stimmenanzahl als Schulbeiratsmitglieder gewählt.
- (2) Kommt es dazu, dass zwei oder mehr Kandidaten aufgrund gleicher Stimmenanzahl jeweils die Anzahl der Stimmen auf sich vereinigen, die Wahl zum Beiratsmitglied erreichen, dies aber dazu führen würde, dass mehr Beiratsmitglieder gewählt werden als vorgesehen, so findet zwischen den Betroffenen eine Stichwahl statt.
- (3) Führt auch diese zu einem Stimmengleichstand, entscheidet das von der/dem Wahlvorsitzenden zu ziehende Los über die Reihenfolge.
- (4) Der Wahlausschuss stellt sodann das Wahlergebnis fest und gibt es der jeweiligen Wahlversammlung bekannt.
- (5) Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird ein Protokoll angefertigt, das auch die Erklärung über die Annahme der Wahl enthält.
- (6) Die jeweiligen Unterlagen über diese Wahl sind an einem sicheren Ort in der Schule bis zum Ablauf der Legislaturperiode des Beirates aufzubewahren.
- (7) Die Stimmzettel können nach Ablauf von 6 Monaten nach der Wahl vernichtet werden.
- (8) Eine Ausfertigung des Protokolls wird an den Vorstand geschickt.

§ 15 Widerspruch

Widersprüche oder Anfechtungen der Wahl müssen dem Vorstand schriftlich innerhalb von einer Woche mitgeteilt werden. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 6 Wochen abschließend. Bis zur Entscheidung bleibt der amtierende Beirat im Amt.